

SG_PUBLIKATIONEN IV 2013/9 vom 8. Oktober 2015

SG Gerichte, 2015-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2013_9

FR: SG_PUBLIKATIONEN IV 2013/9 du 8 octobre 2015

IT: SG_PUBLIKATIONEN IV 2013/9 del 8 ottobre 2015

Erwägungen

E. 29

September 2009, Fremdakten). Weitere Abklärungen erübrigen sich damit, zumal der Rechtsvertreter keine Verschlechterung geltend macht und sich eine solche auch nicht aus den Akten ergibt. 2.3 Die psychischen Beschwerden wurden als nicht unfallkausal erachtet und im UV- Verfahren nicht näher betrachtet, wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht. Es fällt allerdings auf, dass sich in den umfangreichen Suva-Akten mit auch stationärem Aufenthalt in der Rehaklinik Bellikon (10. August bis 24. September 2009) © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte keine Hinweise auf psychische Auffälligkeiten oder gar eine psychiatrische Erkrankung finden, während dem beispielsweise die Lymphödeme (mit Erstdiagnose 1982) auch in der orthopädischen Beurteilung durch Dr. B.____ angeführt werden (Gutachten S. 7, Fremdakten). Die Beschwerdeführerin stand bzw. steht denn auch nicht in psychiatrischer Behandlung. Dr. H.____ hielt in seinem konsiliarischen Bericht vom 8. März 2011 an den Hausarzt explizit fest, dass bis zum Unfall im Jahr 2007 keine psychiatrischen Auffälligkeiten eruierbar seien (IV-act. 32-7). Gemäss Dr. H.____ beständen chronische Schmerzen in der rechten Schulter und im rechten Arm, was zu schweren Schlafproblemen geführt habe. Zudem lägen täglich gereizte und aggressive Zustände vor, was als Persönlichkeitsveränderung bei chronischem Schmerzsyndrom (F62.80) imponiere. Insgesamt hielt Dr. H.____ eine "mindestens" 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für "realistisch". Indessen steht auch nach Dr. H.____ die somatische Behandlung mit Reduktion der Schmerzen im Vordergrund, während die psychiatrische Symptomatik allein Folge der Schmerzen sei. Dr. H.____ hielt entsprechend keine psychiatrische Behandlung für erforderlich, sondern regte einzig eine medikamentöse Therapie zur Schlafstabilisierung an. Er ging mit anderen Worten davon aus, dass dafür eine medikamentöse Behandlung ausreiche. Mit dem Hinweis, dass ihm eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% realistisch erscheine, brachte er zum Ausdruck, dass er auf die konkreten Gegebenheiten abstellte und keine medizinisch-theoretische Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vornahm. Dass in der rechten Schulter nach wie vor Unfallfolgen bestehen, ist nicht streitig. Diesen - somatischen - Folgen ist indessen mit der Beurteilung einer diesem Leiden angepassten Tätigkeit Rechnung getragen. Dass darüber hinaus - medizinisch- theoretisch - quantitative Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in rententangerendem Ausmass bestehen (was bei einem Tabellenlohnabzug von 10% eine Arbeitsunfähigkeit von über 30% für leidensangepasste Tätigkeiten voraussetzt; vgl. nachstehende E. 3.3), kann aufgrund der gegebenen Aktenlage verneint werden. Diese Sichtweise wird dadurch bestätigt, als Dr. E.____ auch nach der Kenntnis des von ihm in Auftrag gegebenen psychiatrischen Konsiliums weiterhin an der bereits - aufgrund somatischer Beschwerden (vgl. dazu Bericht Dr. E.____ vom 26. März 2010, Fremdakten) -

seit 18. Juni 2009 bescheinigten 50%igen Arbeitsunfähigkeit festhielt (ärztliches Zeugnis vom 17. Mai 2011, IV-act. 32-10). 3. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 3.1 Nach dem Gesagten ist für die Beurteilung des Rentenanspruchs mit der Beschwerdegegnerin und dem RAD auf die Beurteilung im UV-Verfahren abzustellen. Demnach ist die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit seit 10. August 2009 zu 100% arbeitsunfähig (Eintritt in die Reha-Klinik Bellikon); zuvor bestand seit 16. Juni 2009 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Nach dem Austritt aus der Reha-Klinik war die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit vom 28. September 2009 bis 9. Dezember 2010 (orthopädische Untersuchung durch Dr. B.____) zu 50% arbeitsunfähig und seit 10. Dezember 2010 besteht angepasst eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (vgl. Stellungnahme RAD-Ärztin Dr. G.____ vom 7. März 2011, IV-act. 26). Bei diesen Gegebenheiten wurde das Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) am 16. Juni 2009 eröffnet und im Juni 2010 bestanden. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch ab 1. Juni 2010 bejaht, was unbestritten geblieben ist (vgl. act. G 1 Rz 63). Hingegen hat die Beschwerdegegnerin nicht beachtet, dass die Verbesserung des Gesundheitszustandes gemäss orthopädischer Beurteilung ab 10. Dezember 2010 erst nach dreimonatiger Frist zum Anlass für die Rentenaufhebung genommen werden kann (Art. 88a Abs. 1 IVV), die Rente also statt bis Ende Dezember 2010 bis Ende März 2011 zu befristen ist. 3.2 Umstritten ist schliesslich der Einkommensvergleich. In der angefochtenen Verfügung werden als Valideneinkommen für das Jahr 2009 ein Betrag von Fr. 49'372.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 25'684.-- genommen, was zu einer Erwerbseinbusse von Fr. 23'688.-- bzw. einem Invaliditätsgrad von 48% führt (IV-act. 40-2). Demgegenüber geht die Beschwerdeführerin für das Jahr 2010 von einem Einkommen von Fr. 51'467.55 aus (act. G 1 Rz 51) und macht bezüglich des Invalideneinkommens einen Tabellenlohnabzug von mindestens 20% geltend, sofern nicht vom tatsächlich erzielten Einkommen beim langjährigen Arbeitgeber ausgegangen werde (act. G 1 Rz 64). Letzteres ist zu verneinen, da bei Verfügungserlass im November 2012 entsprechend der Beurteilung im UV-Verfahren von einer realen Verwertbarkeit auszugehen war (vgl. vorstehende E. 2.1 am Schluss). 3.3 Was das Valideneinkommen anbetrifft, so erzielte die Beschwerdeführerin gemäss IK-Auszug im Jahr 2006 Fr. 48'425.-- (IV-act. 10-3). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung beträgt es im Jahr 2010 (möglicher Rentenbeginn) Fr. 51'671.-- (vgl. Nominallohnindex Frauen 2006: 2417, und Nominallohnindex Frauen 2010: 2579). Dieser Betrag erreicht beinahe das durchschnittliche Einkommen einer Hilfsarbeiterin © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte im Jahr 2010 von Fr. 52'790.-- (vgl. Anhang 2, IVG der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2012). Im UV-Verfahren wurde beim Einkommensvergleich mit Tabellenlohn ein Abzug von 10% als gerechtfertigt erachtet (Urteil S. 28, E. 6.3); davon ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Damit ergibt sich folgende Rechnung: $Fr. 51'671.-- \cdot (0.5 \times 0.9 \times Fr. 52'790.-- = Fr. 23'756.--) = Fr. 27'915.--$ Erwerbseinbusse bzw. ein Invaliditätsgrad von 54% ($[Fr. 27'916.-- / Fr. 51'571.--] \times 100$). Damit hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Rente. 4. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 15. November 2012 aufzuheben und der Beschwerdeführerin für die Dauer vom 1. Juni 2010 bis 31. März 2011 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom

Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 IVG). Praxisgemäss erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend - der Beschwerdeführerin wird nur für beschränkte Zeit eine halbe Rente zugesprochen - ist sie je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zur Hälfte zurückzuerstatten.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Honorarnote über Fr. 5'130.20 (wovon Fr. 4'567.40 Aufwand für 18.27 Stunden à Fr. 250.--) eingereicht (act. G 11.1). Darin eingeschlossen ist allerdings auch vorprozessualer Aufwand. Wird weiter berücksichtigt, dass der Rechtsvertreter die Beschwerdeführerin bereits im UV-Verfahren vertreten und über weite Strecken dieselben Rügen vorgetragen hat, kann nicht von einem überdurchschnittlichen Aufwand ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, mehr als von einer üblichen Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszugehen. Entsprechend dem Verfahrensausgang ist der bis © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.